S 10 KR 2857/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kassenwechsel, Wahlrecht, Verspätung, Mitgliedsbescheinigung, Begrüßungsschreiben, Begleitschreiben, Anmeldung, Fristüberschreitung
Leitsätze	Mitgliedschaft bei neuer Kasse trotz Verspätung beim Wahlrecht. Der Kassenwechsel ist trotz verspäteter Ausübung des Wahlrechts wirksam, wenn die gewählte Kasse die Mitgliedschaft durch bindenden Bescheid bestädigt hat.
Normenkette	SGB V § 175

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 2857/00
Datum	23.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 2083/01
Datum	18.10.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Ã□brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger ab 01. Juni 1999 bei der Beklagten oder der AOK Baden-WÃ¼rttemberg pflichtversichert ist.

Der am 1942 geborene verheiratete KlÃ¤ger war bei der AOK Baden-WÃ¼rttemberg, Bezirksdirek-tion Rhein-Neckar (AOK), aufgrund von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen wie auch wegen des Be-zugs von Arbeitslosengeld (Alg), so zuletzt vom 03. Februar 1992 bis 13. April 1994 und an-schlieÃ□end wegen Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 14. April bis 30. September 1994 und dann wieder vom 01. Januar 1997 bis 31. Mai 1999 aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤lt-nisses krankenversichert. Er nahm am 01. August 1999, nach spÃ¤teren Angaben am 01. Juni 1999, eine BeschÃ¤ftigung als Trockenbaumonteur bei der Firma M. Trockenbautechnik in L. auf. Am 28. Oktober 1999 ging bei der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten eine auf einem Formular der Beklagten abgegebene, zum Teil von Mitarbeitern der Beklagten ausgefÃ¼llte und vom KlÃ¤ger undatiert unterschriebene ErklÃ¤rung ein, wonach er die Mitgliedschaft bei der Beklagten ab 01. August 1999 aufgrund dieser BeschÃ¤ftigung wÃ¤hle. Dem waren GesprÃ¤che der Mitarbeiter dieser GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten mit dem Firmeninhaber M. vorangegangen, wobei der Ge-schÃ¤ftsinhaber angegeben hatte, er habe vergessen, den KlÃ¤ger anzumelden und wolle dies nach-holen. In der ErklÃ¤rung war das monatliche Bruttoentgelt mit DM 3.100,-, und als letzte Versi-cherung die AOK in M. angegeben. Auf der RÃ¼ckseite der MitgliedschaftserklÃ¤rung sind Bear-beitungsvermerke von Mitarbeitern der Beklagten mit Datum vom 28. Oktober 1999 angebracht, wonach die Aufnahme nach Â§ 17 Abs. 1 und Â§ 17 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 der Satzung erfolgte. Auch der Bearbeitungsvorgang: "Bei Kassenwechsel nach Â§ 150 Abs. 4 SÃ¤tze 1 und 2 SGB V: PrÃ¼fung Bindungswirkung und ggf. Hinweise auf KÃ¼ndigung bei Vorkasse erledigt" ist mit Da-tumsstempel 28. Oktober 1999 und Handzeichen als erledigt dargestellt. Es wurde die Versi-chertennummer 214842726 vergeben.

Die Beklagte sandte dem KlÃ¤ger anschlieÃ□end die Krankenversichertenkarte (KVK) mit Begleit-schreiben zu. Am 15. November 1999 stellte der Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, Psychothera-pie, Naturheilverfahren Dr. P. beim KlÃ¤ger ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) fest und gab als Diagnose ParÃ¤sthesie rechte Hand und beide FÃ¼Ã□e, Z. n. TIA, Hochdruckkrise, depressive AnpassungsstÃ¶-rung an. Handschriftlich ist auf der Folgebescheinigung vom 10. Dezember 1999 vermerkt: "SuizidgefÃ¤hrdet â□□ in psychiatrischer Behandlung". Es gingen auch Folgebescheinigungen, eine weitere AU â□□ Feststellung durch den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. am 18. Januar 2000 mit der Diagnose paranoid-halluzinatorische Psychose und weitere AU â□□ Bescheinigungen jeweils bei der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten ein. Im Rahmen der PrÃ¼fung des Anspruches auf Krankengeld (Krg) nach Auslaufen der Lohnfortzahlung beantwortete Dr. P. am 28. Dezember 1999 auf dem Formular der Beklagten die Fragen zur Diagnose und der GefÃ¤hrdung der Er-werbsfÃ¤higkeit, das am 30. Dezember 1999 bei der GeschÃ¤ftsstelle L. einging. In gleicher Weise beantwortete der KlÃ¤ger die formularmÃ¤Ã□ige Anfrage der Beklagten zur AU hinsichtlich Beruf, Beschwerden und Ã¤rztliche Behandlung am 05. Januar 2000; er gab als Krankenkasse bis 31. Juli 1999 entsprechend dieser Vorgabe die AOK an. Hierauf bat der Mitarbeiter H. von der Ge-schÃ¤ftsstelle L. der Beklagten den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19. Januar 2000 zwecks KlÃ¤rung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses zu einem GesprÃ¤chstermin am 24. Januar 2000 mit der Aufforde-rung, Gehaltsstreifen ab 01. August 1999 mitzubringen. Der KlÃ¤ger legte eine Verdienstabrech-nung der Firma

M. Trockenbautechnik fÃ¼r den Zeitraum 01. bis 31. Mai 1999 vor, wobei hand-schriftlich als Eintritt der 01. Juni 1999 vermerkt war. Er erklÃ¤rte nun, er sei ab 01. Juni 1999 bei der Firma beschÃ¤ftigt. Er habe seinen Lohn jedoch bis zum heutigen Tage, ausgenommen einige wenige Zahlungen von DM 500,-, DM 300,-, DM 200,- und DM 280,-, nicht erhalten. Sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe noch. Weiter legte er einen Inkassoauftrag gegen die Firma M. mit einer Hauptforderung von DM 14.000,- vor.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 bat die Beklagte die AOK um Angaben zur Festsetzung der 3-Jahres-Frist nach Â§ 48 Abs. 1 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V), was diese am 21. Januar 2000 unter Angabe einer Versicherungszeit vom 01. Januar 1997 bis 31. Mai 1999 beantwortete. Mit Schreiben vom 10. Februar 2000 an die Firma M. Trockenbautechnik be-stÃ¤tigte die GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten durch die Mitarbeiterin W. die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers nach Â§ 175 SGB V; dieser habe die Beklagte als Krankenkasse gewÃ¤hlt, und die Mit-gliedschaft beginne aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei der Firma M. am 01. Juni 1999. Die auf-grund eines Schreibens der Mitarbeiterin W. der GeschÃ¤ftsstelle L. eingeschaltete Hauptverwal-tung der Beklagten teilte mit am 02. MÃ¤rz 2000 bei der GeschÃ¤ftsstelle eingegangenem Schrei-ben vom 28. Februar 2000 mit, dass das Wahlrecht nach Â§ 175 Abs. 3 SGB V bezogen auf eine Mitgliedschaft ab 01. August 1999 mit Antragseingang am 28. Oktober 1999 nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeÃ¼bt worden sei, weshalb die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versiche-rungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei derjenigen Krankenkasse anzumelden habe, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden habe (hier die AOK in M.). Die Firma M. Trockenbautechnik entrichtete am 16. Dezember 1999 und 19. Januar 2000 Ge-samtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge (GSVB) fÃ¼r den KlÃ¤ger an die Beklagte. Entsprechend den Weisungen im Schreiben vom 28. Februar 2000 informierte der Mitarbeiter D. von der Ge-schÃ¤ftsstelle L. der Beklagten die Firma M. Trockenbautechnik Ã¼ber die Annullierung der Mit-gliedschaft sowie die ZustÃ¤ndigkeit der AOK und den KlÃ¤ger auch darÃ¼ber, dass zur DurchfÃ¼h-rung der Krankenversicherung ab 01. Juni 1999 die AOK in M. zustÃ¤ndig sei.; um RÃ¼cksendung der KVK wurde gebeten. Am 08. MÃ¤rz 2000 wurde die GeschÃ¤ftsstelle M. â□□ S. der Beklagten beauftragt, diese KVK einzuziehen. Ebenfalls mit Schreiben vom 02. MÃ¤rz 2000 wurde die AOK auf ihre ZustÃ¤ndigkeit hingewiesen. Einen wegen eines vom KlÃ¤ger bei der Beklagten einge-reichten Heil- und Kostenplanes fÃ¼r eine prothetische Versorgung mit geschÃ¤tzten Gesamtkosten von DM 7.550,- erteilter Gutachtensauftrag an die KassenzahnÃ¤rztliche Vereinigung zog die Beklagte zurÃ¼ck und Ã¼bersandte schlieÃ□lich mit Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2000 die angefallenen Unterlagen an die AOK, nachdem sie zuvor die behandelnden Ã□rzte Dr. P. und Dr. K. um Ko-stenaufstellung fÃ¼r beim KlÃ¤ger erbrachte Leistungen gebeten hatte. Die AOK verwies gegen-Ã¼ber der Beklagten darauf, dass auf dem Original der MitgliedserklÃ¤rung auf der RÃ¼ckseite qua-lifizierte Entscheidungen der Sachbearbeiter getroffen worden seien, wobei die Mitgliedschaft nach Â§ 17 der Satzung der Beklagten begrÃ¼ndet worden sei. Handle es sich hierbei um einen rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt, kÃ¶nne er nur im Rahmen des Â§ 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurÃ¼ckgenommen

werden, wobei nach dessen Abs. 2 eine RÃ¼cknahme nicht mÃ¶glich sei, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand vertraut habe und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit den Ã¶ffentlichen Interessen an der RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig sei.

Nachdem er weder von der Beklagten noch von der AOK Krg erhalten hatte, schaltete der KlÃ¤-ger seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten ein, der sich am 05. Juli 2000 mit der Forderung auf Zah-lung von Krg und unter Hinweis auf die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 15. Juni 2000 infolge ordentlicher KÃ¼ndigung an die Beklagte ebenso wandte wie an die AOK. Nach Schriftwechsel, wobei die AOK darauf hinwies, die Beklagte betreibe mit dieser Verfah-rensweise Risikoselektion, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Oktober 2000 fest, dass ein VersicherungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bei ihr ab 01. Juni 1999 nicht bestehe und verwies darauf, dass das der Krankenversichertenkarte beigefÃ¼gte BegrÃ¼Ã□ungsschreiben der Kasse kein Verwal-tungsakt sei, was das Bundessozialgericht (BSG) festgestellt habe. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2000 wies der bei der Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss II den Wider-spruch zurÃ¼ck, da der KlÃ¤ger sein Wahlrecht nach Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V verspÃ¤tet ausgeÃ¼bt habe und infolge dessen die AOK fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Mitgliedschaft zustÃ¤ndig sei.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim mit der BegrÃ¼ndung, die Beklagte habe auf der RÃ¼ckseite der MitgliedserklÃ¤rung eine qualifizierte Entscheidung Ã¼ber seine Aufnahme getroffen. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen. Das SG lud mit Beschluss vom 22. Januar 2001 die AOK Baden-WÃ¼rttemberg zum Rechtsstreit bei. Diese beantragte unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten festzustellen, dass der KlÃ¤ger seit 01. Juni 1999 bei der Beklagten krankenversichert sei. Das SG gab mit Urteil vom 23. April 2001, das der Beklagten gegen Empfangsbekenntnis am 08. Mai 2001 zugestellt wurde, der Klage statt und stellte fest, dass der KlÃ¤ger bei der Beklagten seit 01. Juni 1999 krankenversichert sei. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die zur weiteren Dar-stellung Bezug genommen wird, fÃ¼hrt das SG im Wesentlichen aus, es komme nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger sein Wahlrecht nach Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V rechtzeitig oder spÃ¤ter ausgeÃ¼bt habe. MaÃ□geblich sei allein, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber mit Schreiben vom 10. Februar 2000 einen Verwaltungsakt dahingehend erlassen habe, dass dieser bei ihr seit 01. Juni 1999, auch nicht erst seit 01. August 1999, Mitglied sei. Dieser Bescheid sei von der Beklagten auch nicht aufgehoben worden, wobei unschÃ¤dlich sei, dass dieser Verwaltungsakt den KlÃ¤ger Ã¼ber seinen Arbeitgeber erreicht habe. Die Beklagte habe genau denselben Weg ge-wÃ¤hlt wie der KlÃ¤ger mit seiner Antragstellung. Weil es sich hierbei um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handle, dessen RÃ¼cknahme, Widerruf oder Aufhebung sich allein nach Â§ 44 ff SGB X richte, fehle bisher eine Entscheidung der Beklagten hierÃ¼ber.

Die Beklagte wendet sich hiergegen mit der am 14. Mai 2001 schriftlich beim Landessozialge-richt (LSG) eingegangenen Berufung, die sie unter Wiederholung ihres Vorbringens beim SG und im Verwaltungsverfahren bezÃ¼glich nicht fristgerechter Wahl als Kasse weiter damit be-grÃ¼ndet, das Schreiben vom 10. Februar 2000 sei kein Verwaltungsakt. Es fehle am Regelung-scharakter im Sinne

des Â§ 31 SGB X, da lediglich etwas bescheinigt worden, aber nicht ein RechtsverhÃ¤ltnis festgestellt oder verÃ¤ndert worden sei. Eine Mitgliedsbescheinigung sei jedoch kein rechtsbegrÃ¼ndender Verwaltungsakt. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne auch der Argumentation hin-sichtlich der Adressierung des Schreibens vom 10. Februar 2000 an den Arbeitgeber nicht ge-folgt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 23. April 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r richtig.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG ebenfalls fÃ¼r richtig.

Der Berichterstatter hat am 05. Juli 2001 den Sachverhalt mit den Beteiligten erÃ¶rtert und am 18. Juni 2002 die Mitarbeiter der Beklagten H. und D. als Zeugen vernommen. Auf die Ver-nehmungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndli-che Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Beigeladenen Be-zug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2000 den KlÃ¤ger in seinen Rechten verletzt. Der KlÃ¤ger ist ab 01. Juni 1999 pflichtversichertes Mitglied der Be-klagten geworden. Das SG hat deshalb die o.g. Bescheide zu Recht aufgehoben und die Mit-gliedschaft des KlÃ¤gers ab 01. Juni 1999 bei der Beklagten festgestellt.

ZunÃ¤chst ist zu bemerken, dass der Arbeitgeber des KlÃ¤gers hier nicht

beizuladen war, da sich die fÃ¼r ihn aus der hier zu treffenden Entscheidung ergebenden Verpflichtungen als reiner Rechtsreflex ergeben, da die grundsÃ¤tzlich bestehende Versicherungspflicht des KlÃ¤gers jeden-falls jetzt nicht mehr in Zweifel gezogen wird, mag sich die Beklagte auch gelegentlich in dieser Hinsicht geÃ¤uÃert haben.

Der Entscheidung ist Â§ 175 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2001 gÃ¼ltig gewesenen Fassung (a.F.) zugrunde zu legen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist die AusÃ¼bung des Wahlrechts gegen-Ã¼ber der gewÃ¤hlten Krankenkasse zu erklÃ¤ren. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. GemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 2 SGB V hat die gewÃ¤hlte Krankenkasse nach AusÃ¼bung des Wahlrechts unverzÃ¼glich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Die Mitgliedsbescheinigung ist der zur Meldung verpflichteten Stelle unverzÃ¼glich vorzulegen GemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V ist das Wahlrecht Versicherungspflichtiger spÃ¤testens zwei Wochen nach Eintritt der Versiche-rungspflicht auszuÃ¼ben. Satz 2 Abs. 3 der Vorschrift wurde erst mit Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. 1 S. 2626) angefÃ¼gt. Darin ist bestimmt: Wird das Wahlrecht nicht ausgeÃ¼bt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungs-pflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach Â§ 173 SGB V wÃ¤hlbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverzÃ¼glich Ã¼ber die gewÃ¤hlte Krankenkasse zu unterrichten.

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass auf der Basis der am 28. Oktober 1999 bei der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten eingegangenen ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers Ã¼ber die Wahl der Krankenkasse fÃ¼r die Mitarbeiter der Beklagten klar erkennbar die Frist des Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V schon verstri-chen war, da in dieser ErklÃ¤rung als Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der 01. August 1999 angegeben war. Die Beklagte hat weiterhin auch noch eine lÃ¤ngere Ãberschreitung der Er-klÃ¤rungsfrist insofern akzeptiert, als sie nach entsprechenden ErklÃ¤rungen der Firma M. Trok-kenbautechnik auch eine Korrektur des Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme um zwei Monate und damit nachtrÃ¤glich den Versicherungsbeginn am 01. Juni 1999 akzeptiert hat. Dies ergibt sich aus dem, wie darzulegen sein wird, als Bescheid zu wertenden Schreiben der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten vom 10. Februar 2000 an den Arbeitgeber, in dem festgestellt wurde, dass der KlÃ¤ger seit 01. Juni 1999 und nicht etwa erst seit 01. August 1999 Mitglied der Beklagten ist; das kann nur zutreffend gewÃ¼rdigt werden, wenn man den gesamten Zusammenhang beachtet, der dadurch geprÃ¤gt ist, dass der Arbeitgeber, was gerade bei Kleinbetrieben gehÃ¤uft vorkommt, zunÃ¤chst die Anmeldung des KlÃ¤gers vergessen hatte und sie nachholen wollte. Der Senat lÃ¤sst dahingestellt, ob die internen Bearbeitungsvermerke des Mitarbeiters D. der Be-klagten vom 28. Oktober 1999 Verwaltungsakte darstellen. Inwieweit in der Ãbersendung der KVK an den KlÃ¤ger am Tage der ÃberprÃ¼fung seiner ErklÃ¤rung durch die Mitarbeiter der Be-klagten in L. ein Verwaltungsakt dahingehend gesehen werden kÃ¶nnte, dass damit der KlÃ¤ger Mitglied der

Beklagten geworden ist, kann ebenso unentschieden bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19. Juni 2001 -B 12 KR 37/00 R-SozR 3-2500 Â§ 9 Nr. 3) stellt die Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung zu Zwecken der Vorlage bei der privaten Krankenversicherung keinen Verwaltungsakt dar. Ebenso wenig ist das Begleit-schreiben, mit dem die KVK Ã¼bersandt wird, teilweise BegrÃ¼Ãungsschreiben genannt, als Ver-waltungsakt anzusehen, der den Beginn der Mitgliedschaft geregelt hÃ¤tte (BSG aaO unter Be-zugnahme auf BSG SozR 3-2200 Â§ 306 Nr. 2). Vorliegend hatte die Beklagte jedoch lange Zeit, die Richtigkeit der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers zu Ã¼berprÃ¼fen. Ihr war die verspÃ¤tete Anmeldung, wie sich aus den Angaben ihres Mitarbeiters H. bei seiner Vernehmung durch den Berichterstatter ergibt, ebenso bekannt wie dem Arbeitgeber. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall mit dem Schreiben an den Arbeitgeber des KlÃ¤gers, die Firma M. Trockenbautechnik, vom 10. Februar 2000, das ausdrÃ¼cklich als Mitgliedsbescheinigung bezeichnet und in dem ausge-fÃ¼hrt wird, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei dem Arbeitgeber am 01. Juni 1999 beginne sowie das Mitglied, sofern noch nicht geschehen, bei der Beklagten anzumelden und diese Mitgliedsbescheinigung zu den Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen sei, eine auch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger bindende Regelung getroffen wurde und getroffen werden sollte; dabei war auch der Arbeitgeber daran interessiert, dass die so lange offen gewesene An-gelegenheit endgÃ¼ltig mit Bindungswirkung geregelt werde. Es sollte mit diesem Schreiben end-gÃ¼ltig Klarheit geschaffen werden, wobei weder beim KlÃ¤ger noch bei seinem Arbeitgeber so eingehende Rechtskenntnisse unterstellt werden kÃ¶nnen, wie sie bei den Bediensteten der Be-klagten vorhanden sind. Diese Mitgliedsbescheinigung war das Ergebnis einer PrÃ¼fung, die nach Einleitung mit dem Schreiben vom 19. Januar 2000 an den KlÃ¤ger durch den Mitarbeiter der Beklagten D. durchgefÃ¼hrt wurde. Wie dieser bei seiner Vernehmung bekundet hat, hat er den Aufnahmeantrag am 28. Oktober 1998 abgezeichnet und dem KlÃ¤ger die KVK mit dem BegrÃ¼-Ãungsschreiben zugesandt. Er hat dann im Januar 2000 ein GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger gefÃ¼hrt, bei dem dieser eine eidesstattliche Versicherung unterschrieben und sein Einkommen bei der Firma M. Trockenbautechnik mit DM 2.500,- bzw. DM 3.000,- o.Ã¤. angegeben hat. Der KlÃ¤ger hat auch eine Verdienstabrechnung, bei der als Zeitraum der 01. Mai bis 31. Mai 1999 angege-ben ist, vorgelegt. Handschriftlich ist jedoch der Eintritt vom 01. Mai 1999 auf 01. Juni 1999 verbessert. Der KlÃ¤ger hat zudem handschriftlich unter dem Datum 31. Januar 2000 erklÃ¤rt, dass er ab 01. Juni 1999 bei der Firma M. Trockenbautechnik beschÃ¤ftigt sei und erst jetzt erfahren habe, dass gegen Herrn M. seit lÃ¤ngerer Zeit eine Gewerbeuntersagung bestehe. Er habe seinen Lohn bis zum ErklÃ¤rungszeitpunkt nur mit geringfÃ¼gigen TeilbetrÃ¤gen von DM 500,-, 300,-, 200,- und 280,- erhalten. Diese ErklÃ¤rungen und Abrechnungen tragen zwar in den Verwal-tungsakten der Beklagten einen Eingangsstempel vom 02. MÃ¤rz 2000, was jedoch auf die Ãber-sendung der Akten an die Hauptverwaltung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein dÃ¼rfte, nachdem in dem Com-puterausdruck der Leistungssachbearbeitung unter dem 31. Januar 2000 bezÃ¼glich des KlÃ¤gers "KlÃ¤rung durch Herrn D." aufgefÃ¼hrt ist. Als weitere Daten sind dann der 21. Februar 2000 und schlieÃlich der 28. Februar 2000 mit dem Ergebnisvermerk aufgefÃ¼hrt: "Laut Herrn D. (tel. m. HV.) wird Mitgl. annulliert". Somit ist ersichtlich, dass der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten nach

dem GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger im Januar 2000 die o.g. Verdienstabrechnung fÃ¼r Mai 1999 handschriftlich korrigiert auf 01. Juni 1999 vorlag und die Beklagte in Kenntnis dieser UmstÃ¤nde am 10. Februar 2000 noch einmal die Mitgliedschaft nunmehr mit Beginn 01. Juni 1999 ver-bindlich bestÃ¤tigt hat.

Im Ãbrigen kann sich die Beklagte auf die Ãberschreitung der Frist des Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V deshalb nicht berufen, weil sie diese am 28. Oktober 1999 schon akzeptiert und auch im Schreiben vom 10. Februar 2000 in Kenntnis einer viel lÃ¤ngeren FristÃ¼berschreitung wiederholt hat. Sie verhielte sich sonst treuwidrig, was nicht akzeptiert werden kann.

Soweit der hier anwendbare Â§ 45 SGB X bezÃ¼glich der RÃ¼cknahme des Bescheids vom 10. Februar 2000 in Betracht kommt, fehlt es an den Voraussetzungen einer RÃ¼cknahme gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 SGB X, ganz abgesehen davon, dass ein entsprechender RÃ¼cknahmebescheid bisher nicht ergangen ist und wegen Fristablaufs wohl auch nicht mehr ergehen kann. Die bloÃe "An-nullierung" der Mitgliedschaft stellt keinen derartigen Bescheid dar.

Die Berufung des KlÃ¤gers erwies sich somit als unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

FÃ¼r die Zulassung der Revision bestand kein Anlass. Weder hat die Rechtssache, die nur diesen Einzelfall mit besonderer Konstellation betrifft, grundsÃ¤tzliche Bedeutung, noch ist der Senat, soweit ersichtlich, vom Urteil eines der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abgewi-chen.

Erstellt am: 12.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024